

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 109

37. Jahrgang

19. April 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
94/C 109/01	ECU.....	1
94/C 109/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 4. bis 8. 4. 1994	2
94/C 109/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.422 — Unilever France/Ortiz Miko (II)) ⁽¹⁾	3
94/C 109/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	4
94/C 109/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93)	9
94/C 109/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93)	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
94/C 109/07	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (*)	11
94/C 109/08	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt (*)	14
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
94/C 109/09	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	16

(*) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

18. April 1994

(94/C 109/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,8386	US-Dollar	1,13138
Danische Krone	7,59210	Kanadischer Dollar	1,56639
Deutsche Mark	1,93578	Japanischer Yen	116,984
Griechische Drachme	283,432	Schweizer Franken	1,64276
Spanische Peseta	157,940	Norwegische Krone	8,39029
Franzosischer Franken	6,62500	Schwedische Krone	8,93674
Irishes Pfund	0,790177	Finnmark	6,22823
Italienische Lira	1847,04	osterreichischer Schilling	13,6184
Hollandischer Gulden	2,17292	Islandische Krone	81,9795
Portugiesischer Escudo	197,210	Australischer Dollar	1,56484
Pfund Sterling	0,767555	Neuseelandischer Dollar	1,98836
		Sudafrikanischer Rand	4,12189

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 4. BIS 8. 4. 1994**

(94/C 109/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(94) 74	CB-CO-94-104-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (Beschuß 92/421/EWG des Rates) (*)	6. 4. 1994	6. 4. 1994	125
KOM(94) 90	CB-CO-94-099-DE-C	Jahreswirtschaftsbericht 1994 (*)	23. 3. 1994	6. 4. 1994	104
KOM(94) 115	CB-CO-94-121-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen mit Ursprung in Japan	6. 4. 1994	6. 4. 1994	19
KOM(94) 106	CB-CO-94-122-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (*) (*)	7. 4. 1994	7. 4. 1994	80
KOM(94) 116	CB-CO-94-123-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 des Rates, zur Festsetzung bestimmter Erhaltungs- und Managementmaßnahmen für Fischereiressourcen auf dem regelnden Gebiet wie definiert in der Konvention über zukünftige multilaterale Kooperation in der nordwestatlantischen Fischerei (*)	5. 4. 1994	7. 4. 1994	6
KOM(94) 50	CB-CO-94-057-DE-C	Mitteilung der Kommission — Die Verwendung großer Treibnetze und die gemeinsame Fischereipolitik (*)	8. 4. 1994	8. 4. 1994	31
KOM(94) 104	CB-CO-94-101-DE-C	EG CITES Jahresbericht 1990 (*)	7. 4. 1994	8. 4. 1994	335
KOM(94) 113	CB-CO-94-119-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat — Programm der Maßnahmen zur Förderung des Milchverbrauchs in der Gemeinschaft und zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1994/95	7. 4. 1994	8. 4. 1994	9
KOM(94) 114	CB-CO-94-120-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal (*)	8. 4. 1994	8. 4. 1994	13
KOM(94) 120	CB-CO-94-129-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (*)	8. 4. 1994	8. 4. 1994	5

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(94) 121	CB-CO-94-130-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu der Abänderung des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Süßstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (*)	8. 4. 1994	8. 4. 1994	5
KOM(94) 123	CB-CO-94-133-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat — Vorschläge für Maßnahmen, die der neuen südafrikanischen Regierung unterbreitet werden sollen (Anfängliche Maßnahmen und Interimsabkommen)	6. 4. 1994	8. 4. 1994	5
KOM(94) 131	CB-CO-94-137-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur sechzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (*) (*)	8. 4. 1994	8. 4. 1994	14

(*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(*) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.422 — Unilever France/Ortiz Miko (II))

(94/C 109/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 15. März 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
 Task Force Fusionskontrolle,
 Avenue de Cortenberg 150,
 B-1049 Brüssel.

(*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(94/C 109/04)

Datum der Annahme: 7. 12. 1993

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 458/93 und N 463/93

Titel:

- Beihilfe zur Verbesserung der Schlachthofstruktur im Schweinefleischsektor und Einführung einer steuerähnlichen Abgabe zugunsten des Marktverbands Vieh und Fleisch — Änderung einer bestehenden Beihilfe
- Beihilfe zur Verbesserung der Schlachthofstruktur im Rindfleischsektor und Einführung einer steuerähnlichen Abgabe zugunsten des Marktverbands Vieh und Fleisch

Zielsetzung: Sanierung der Rinder- und Schweineschlachthöfe durch Abbau von Überkapazitäten. Die steuerähnliche Abgabe wird je nach der Schlachtkapazität der Schlachthöfe und nicht nach Anzahl der geschlachteten Tiere erhoben

Rechtsgrundlage:

Produktschap Vee en Vlees — PVV:

- verordening PVV-Fonds varkensslachtsector
- heffingsverordening PVV-Fonds varkensslachtsector
- verordening PVV-Fonds runderslachtsector
- heffingsverordening PVV-Fonds runderslachtsector

Haushaltsmittel: 500 000 hfl (rd. 240 000 ECU) für 1993 im Schweinefleischsektor und 350 000 hfl (rd. 160 000 ECU) für 1993 im Rindfleischsektor

Beihilfeintensität: Bis zu 100 % des Wertes der abgebauten Kapazitäten

Dauer: Unbefristet

Bedingungen:

Bei der Annahme dieses Beschlusses hat die Kommission berücksichtigt, daß sich die niederländische Regierung zu folgendem verpflichtet:

- a) die fraglichen Mittel werden unter keinen Umständen aufgrund vergangener oder bestehender Geschäftsschwierigkeiten der Begünstigten gewährt
- b) bei der Festsetzung der Zahlungen an die Begünstigten werden lediglich folgende Auswirkungen des verlangten Kapazitätsabbaus auf die Begünstigten berücksichtigt:
 - i) entgangener Nettogewinn und/oder
 - ii) damit verbundene Sozialkosten und/oder
 - iii) Kapitalwertverlust

Datum der Annahme: 14. 12. 1993

Mitgliedstaat: Italien (Friaul-Julisch Venezien)

Beihilfe Nr.: N 625/92

Titel: Interventionen zur Entwicklung der Landwirtschaft in Berggebieten

Zielsetzung: Entwicklung der Landwirtschaft in Berggebieten

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 8/92

Haushaltsmittel:

- 1. Jahr: 1 750 Millionen Lit (rund 920 000 ECU)
- folgende Jahre: nicht festgesetzt

Beihilfeintensität: Unterschiedlich

Dauer: Unbefristet

Bedingungen:

Die Kommission hat die Erklärung der italienischen Behörden zur Kenntnis genommen, daß

- die Forschungsaktionen im allgemeinen Interesse des Sektors durchgeführt werden, nur 3 % der an den Ergebnissen interessierten landwirtschaftlichen Wirtschaftsteilnehmer betreffen und diese Ergebnisse den Wirtschaftsteilnehmern der betreffenden Sektoren mitgeteilt werden
- die Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die Opfer von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Witterungsumständen waren, gemäß den Kriterien gewährt werden, die die Kommission für die Entschädigung bei Naturkatastrophen festgelegt hat

Datum der Annahme: 20. 12. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen-Anhalt)

Beihilfe Nr.: N 698/93

Titel: Maßnahmen für eine marktangepaßte und umweltverträgliche Landwirtschaft (Teilbereiche A—C des Programms)

Zielsetzung: Förderung der Beibehaltung oder Einführung von Produktionsmethoden in der Landwirtschaft, die umweltverträglich sind und zur Entlastung des Marktes beitragen

Rechtsgrundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung extensiver ökologischer Produktionsverfahren (Teilbereiche A—C des Programms)

Haushaltsmittel:

- 1994: 1,2 Millionen DM (rund 0,6 Millionen ECU)
- 1995: 1,8 Millionen DM (rund 0,9 Millionen ECU)
- 1996: 2,1 Millionen DM (rund 1,0 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Je nach Art der Maßnahme und der Bedingungen unterschiedlich (höchstens 1 400 DM/ha/Jahr (rund 700 ECU/ha/Jahr))

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Die Kommission hat der Tatsache Rechnung getragen, daß die betreffenden Maßnahmen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 fallen und im Rahmen dieser Verordnung getrennt geprüft werden. Für den Fall, daß sich herausstellen sollte, daß verschiedene Bestimmungen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen sind, und falls die deutschen Behörden noch beabsichtigen, diese Vorschriften in Form staatlicher Beihilfen anzuwenden, fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, diese Beihilfen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag mitzuteilen

Datum der Annahme: 20. 12. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen-Anhalt)

Beihilfe Nr.: N 713/93

Titel: Beihilfe zur Errichtung einer Saatgutaufbereitungsanlage

Zielsetzung: Förderung der Investitionen zur Saatgutaufbereitung

Rechtsgrundlage: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Haushaltsmittel: 4 Millionen DM (rund 2 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 30 % der erstattungsfähigen Investitionskosten

Dauer: 1993

Datum der Annahme: 21. 12. 1993

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: NN 76/93

Titel: Beihilfe in Form von Kapitalsubventionen des Staates und der örtlichen Körperschaften für die Errichtung eines privaten Schlachthofs in Straßburg

Zielsetzung: Wiederaufbau des Schlachthofs von Straßburg in Holtzheim unter privater Führung; dies entspricht einer Investition von 93 900 000 ffrs (rund 14 Millionen ECU) von 1993 bis 1995

Haushaltsmittel:

- Französischer Staat: 22 475 000 ffrs (rund 3,35 Millionen ECU) einschließlich einer etwaigen Beteiligung des EAGFL

- Region und Departement: 8 000 000 ffrs (rund 1,19 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Rund 30 % des Investitionsbetrags

Bedingungen: Die Kommission hat der Tatsache Rechnung getragen, daß das Kriterium der Nichterhöhung der Schlachtkapazitäten eingehalten wird und die Finanzbeiträge der Begünstigten einen Anteil des Investitionsbetrags ausmachen, der weit über dem Mindestanteil liegt, den die Kommission für Investitionen dieser Art bei der Anwendung von Artikel 92 EG-Vertrag zugrunde gelegt hat

Datum der Annahme: 21. 12. 1993

Mitgliedstaat: Italien (Abruzzen)

Beihilfe Nr.: NN 128/93

Titel: Änderungen und Zusätze zum Regionalgesetz Nr. 3 vom 17. 1. 1974 — Subventionen für Schäden, die von Tieren von besonderem wissenschaftlichem Interesse verursacht werden

Zielsetzung: Entschädigung der Landwirte für von geschützten Tieren verursachte Schäden

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 100/92 e legge regionale n. 3/74

Haushaltsmittel: 3,1 Mrd. Lit (1,6 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 100 % des zulässigen Ausgaben

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 21. 12. 1993

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 537/93

Titel: Beihilfen und steuerähnliche Abgaben für die Qualitätskontrolle im Sektor Obst und Gemüse

Zielsetzung: Finanzierung der gemäß den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften obligatorischen Qualitätskontrollen

Rechtsgrundlage:

- Heffingsverordening Produktschap voor groenten en fruit 1994 — Kwaliteitscontrole verse produkten
- Landbouwkwaliteitsbesluit groenten en fruit
- Verordening Produktschap voor groenten en fruit 1977 — Kwaliteitsvoorschriften groenten en fruit

Haushaltsmittel: 1994: 12 Millionen hfl (rund 5 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Bis zu 100 %

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Die Abgaben werden nur auf die einheimische Erzeugung erhoben.

Die Kommission behält sich das Recht vor, ihren Standpunkt zu dieser Beihilfe zu ändern, wenn sie gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag die horizontale Prüfung der Beihilfen für die Qualitätskontrolle vornimmt

Datum der Annahme: 21. 12. 1993

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 613/91/A

Titel: Beihilfen und steuerähnliche Abgaben zugunsten von drei Fonds der Produktschap „Vee en Vlees“ (Vieh und Fleisch) (Forschungs- und Entwicklungsfonds, Förderungsfonds, Fonds zur Qualitätskontrolle von Schlachtfleisch)

Zielsetzung:

- Forschung und Entwicklung
- Förderung der Erzeugnisse
- Qualitätskontrolle bei der Einstufung von Schweineschlachtkörpern und damit zusammenhängende Kontrollen

Rechtsgrundlage:

- Ontwerp-verordening tot wijziging van de heffingsverordening dieren
- Ontwerp-verordening tot wijziging van de verordening Propagandafonds vee en vlees en vleeswaren
- Ontwerp-verordening tot wijziging van de verordening Fonds voor onderzoek en ontwikkeling
- Ontwerp-verordening tot wijziging van de verordening Fonds kwaliteitscontrole slachtdieren — rekening I varkens

Beihilfeintensität: 100 %

Dauer: Unbefristet

Bedingungen:

- Die Produktschap vee en vlees ist die einzige berufsständische Vereinigung, die steuerähnliche Abgaben einziehen kann, um mittels der genannten Fonds die Maßnahmen zu finanzieren
- Die steuerähnlichen Abgaben oder Teile steuerähnlicher Abgaben, die zugunsten anderer Fonds der Produktschap vee en vlees erhoben werden, die jedoch auch den drei Fonds zugute kommen könnten, werden nicht auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse erhoben
- Die Kommission behält sich das Recht vor, ihren Standpunkt zu der Beihilfe für die Qualitätskontrolle zu ändern, wenn sie die Prüfung der Beihilfen dieser Art gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag vornimmt
- Die Kommission behält sich das Recht vor, ihren Standpunkt zu den Beihilfen, die auch durch die Abgabe bei der Ausfuhr lebender Tiere finanziert werden, zu ändern, sobald eine Gemeinschaftsvorschrift über die Ursprungsregelung bei nicht vollständig in den Niederlanden gezüchteten lebenden Tieren erlassen worden ist

Datum der Annahme: 11. 1. 1994

Mitgliedstaat: Deutschland (Freie und Hansestadt Hamburg)

Beihilfe Nr.: N 473/93

Titel: Flankierende Maßnahme Umweltschutz

Zielsetzung:

Förderung

- der Einführung oder Beibehaltung extensiver oder biologischer Anbaumethoden
- der Einführung oder Beibehaltung extensiver Methoden der Futtermittelerzeugung
- der Landschaftspflege
- der Ausbildung in umweltgerechten Anbaumethoden

Rechtsgrundlage: Programm „Flankierende Maßnahme Umweltschutz“

Haushaltsmittel: 1994—1998: 3,8 Millionen DM (rund 1,9 Millionen ECU) jährlich

Beihilfeintensität:

- 180—1 700 DM/ha/Jahr (rund 90—850 ECU) nach Maßgabe der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtungen bei den ersten drei genannten Beihilfen
- 80 bis 100 % bei den Ausbildungslehrgängen und -praktika

Dauer: 1994—1998

Bedingungen: Die Beihilfe fällt vollständig unter die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren und wird im Rahmen dieser Verordnung getrennt geprüft.

Für den Fall, daß sich bei dieser Prüfung jedoch herausstellen sollte, daß die Beihilfe nicht unter die vorgenannte Verordnung fällt, fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, alle Aspekte dieser Maßnahme, die die deutschen Behörden als staatliche Beihilfen einzuführen beabsichtigen, gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag mitzuteilen

Datum der Annahme: 11. 1. 1994

Mitgliedstaat: Deutschland (Freie und Hansestadt Bremen)

Beihilfe Nr.: N 502/93 und N 509/93

Titel: Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“

Zielsetzung:

Förderung

- der Einführung oder Beibehaltung biologischer Anbaumethoden
- der Einführung oder Beibehaltung extensiver Methoden der Futtermittelerzeugung

Rechtsgrundlage: Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“

Haushaltsmittel: 1994—1998: 1,5 Millionen DM (rund 0,75 Millionen ECU) jährlich

Beihilfeintensität: 250—1 190 DM/ha/Jahr (rund 125—595 ECU) nach Maßgabe der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtung

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Die Beihilfe fällt vollständig unter die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren und wird im Rahmen dieser Verordnung getrennt geprüft.

Für den Fall, daß sich bei dieser Prüfung jedoch herausstellen sollte, daß bestimmte Aspekte der Beihilfe nicht unter die vorgenannte Verordnung fallen, fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, alle Aspekte dieser Maßnahme, die die deutschen Behörden als staatliche Beihilfen einzuführen beabsichtigen, gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag mitzuteilen

Datum der Annahme: 11. 1. 1994

Mitgliedstaat: Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

Beihilfe Nr.: N 507/93

Titel: Fördermaßnahmen für eine umweltverträgliche und standortangepaßte Landwirtschaft

Zielsetzung:

- a) Schaffung und Wiederherstellung von Grünland-Uferflächen durch die Gemeinden
- b) andere Maßnahmen des Programms zur Förderung umweltverträglicher und standortangepaßter Produktionsmethoden in der Landwirtschaft

Rechtsgrundlage: Förderprogramm für eine umweltverträgliche und standortangepaßte Landwirtschaft

Haushaltsmittel:

- a) nicht festgesetzt
- b) — 1994: 10 Millionen DM (rund 1,5 Millionen ECU)
- 1995: 15 Millionen DM (rund 7,5 Millionen ECU)
- 1996: 19 Millionen DM (rund 9,5 Millionen ECU)

Beihilfeintensität:

- a) 100 %
- b) je nach Art der Maßnahme und der Verpflichtung unterschiedlich

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Die Kommission hat der deutschen Regierung mitgeteilt, daß die nicht unter „Zielsetzung“ Buchstabe a) aufgeführten Maßnahmen unter die Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und (EWG) Nr. 2328/91 fallen

und im Rahmen dieser Verordnungen getrennt geprüft werden. Für den Fall, daß sich bei dieser Prüfung jedoch herausstellen sollte, daß diese Beihilfen nicht unter die vorgenannten Verordnungen fallen, fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, alle Aspekte dieser Maßnahmen, die die deutschen Behörden als staatliche Beihilfen einzuführen beabsichtigen, gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag mitzuteilen

Datum der Annahme: 11. 1. 1994

Mitgliedstaat: Deutschland (Thüringen)

Beihilfe Nr.: N 551/93

Titel: Förderung eines umweltgerechten integrierten Pflanzenschutzes

Zielsetzung: Beihilfen zur Finanzierung einer Maßnahme eines Operationellen Programms (Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2085/93) in Ziel-1-Gebieten für Investitionen zugunsten der Verbesserung der Umwelt und einer umweltgerechten Erzeugung

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung eines umweltgerechten integrierten Pflanzenschutzes

Haushaltsmittel: 1994: 1,1 Millionen DM (rund 0,55 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 30 bis 45 % der Beihilfen für den Ankauf technischer Ausrüstungen und 50 % zur Deckung der zusätzlichen Kosten des umweltgerechten Pflanzenschutzes

Dauer: Ein Jahr

Datum der Annahme: 13. 1. 1994

Mitgliedstaat: Italien (Aostatal)

Beihilfe Nr.: N 743/93

Titel: Regionalmaßnahmen im Agrarsektor: Änderung einer bestehenden Beihilfe

Zielsetzung: Durchführung von Investitionen zur Bodenverbesserung

Rechtsgrundlage: Disegno di legge regionale che modifica la legge regionale n. 30/84

Haushaltsmittel: Gestaffeltes Jahresbudget von 185 Millionen Lit (rund 97 000 ECU) im Jahr 1993 auf 18,3 Millionen Lit (rund 9 650 ECU) im Jahr 2004

Beihilfeintensität: 100 %

Dauer: 1993 bis 2004

Datum der Annahme: 18. 1. 1994

Mitgliedstaat: Deutschland (Thüringen)

Beihilfe Nr.: N 459/93, N 460/93

Titel:

- Erstaufforstungen auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- Strukturförderhilfe für den Kleinprivatwald

Zielsetzung:

- Beihilfe für Erstaufforstungen auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- Beihilfe für die Erhaltung von Waldflächen (Bodenmelioration und Schutz der Wälder)

Rechtsgrundlage:

- Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Erstaufforstungen auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- Verwaltungsvorschrift zur Strukturförderhilfe für den Kleinprivatwald

Haushaltsmittel:

- 1993: 18 Millionen DM (rund 9 Millionen ECU) insgesamt
- 1994: 20 Millionen DM (rund 10 Millionen ECU) insgesamt

Beihilfeintensität: Je nach Art der Maßnahme unterschiedliche Pauschalbeträge bis zu 100 % der erstattungsfähigen Kosten

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 18. 1. 1994

Mitgliedstaat: Spanien (Castilla y León)

Beihilfe Nr.: N 628/93

Titel: Beihilfen für die landwirtschaftlichen Genossenschaften

Zielsetzung: Förderung der Genossenschaften durch Startbeihilfen für die Ausbildung, die Beratung, die Durchführung von Viabilitäts- und Marktstudien usw.

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se regulan las ayudas destinadas a la promoción del movimiento cooperativo

Haushaltsmittel: 350 Millionen Peseten (2,2 Millionen ECU) jährlich

Beihilfeintensität: Je nach Beihilfenart unterschiedlich

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Die Kommission behält sich das Recht vor, die Startbeihilfen nochmals zu prüfen, wenn sie die horizontale Prüfung der Beihilfen dieser Art in allen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vornimmt

Datum der Annahme: 19. 1. 1994

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: NN 1/94

Titel: Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung umwelt- und tiergerecht erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Zielsetzung: Förderung der Vermarktung umwelt- und tiergerecht erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der Vermarktung umwelt- und tiergerecht erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Haushaltsmittel: 1993—1995: 0,5 Millionen DM (rund 0,25 Millionen ECU)/Jahr

Beihilfeintensität: Je nach Art der Maßnahme 50—100 %

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Einhaltung der Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und ihnen gleichgestellte Erzeugnisse (ABl. Nr. C 302 vom 12. 11. 1987, S. 6)

Datum der Annahme: 26. 1. 1994

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 728/93

Titel: Programme zugunsten von Regionen mit empfindlicher Umwelt

Zielsetzung: Änderung bestehender Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und Erhaltung typischer Landschaften

Rechtsgrundlage: Agriculture Act 1986

Haushaltsmittel:

- 1993/94: 1,1 Millionen £Stg (rund 1,5 Millionen ECU)
- 1994/95: 1,7 Millionen £Stg (rund 2 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Je nach Verpflichtung des Landwirts unterschiedlich

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Die Kommission hat die Versicherung der Behörden des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis genommen, daß keine überhöhte Erstattung der den Begünstigten entstandenen Kosten erfolgen wird

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93)

(94/C 109/05)

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 anwendbaren, nachstehend aufgeführten festen zollfreien Beträge ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Fester zollfreier Betrag (ECU)	Datum der Ausnutzung
10.0840	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (EWG-Stahl)	Ukraine	1 004 500	17. 3. 1994
10.1060	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder Wiedergabegerät kombiniert, ausgenommen Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe mit eingebautem Videotuner und Geräte der Positionen 8528 10 14, 8528 10 16, 8528 10 18, 8528 10 22, 8528 10 28, 8528 10 52, 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, 8528 10 62, 8528 10 66, 8528 10 72, 8528 10 76	Hongkong	325 000	20. 3. 1994
10.1070	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	Singapur	1 984 500	21. 3. 1994

Für diese Beträge überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs zu entrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93)

(94/C 109/06)

In Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 anwendbaren, nachstehend aufgeführten festen zollfreien Beträge ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Fester zollfreier Betrag	Datum der Ausnutzung
40.0410	41	Mexiko	375 Tonnen	17. 3. 1994
40.0730	73	Südkorea	18 000 Stück	22. 3. 1994

Für diese Beträge überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zollsatzes zu entrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽¹⁾

(94/C 109/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)*KOM(94) 75 endg. — SYN 525**(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 24. März 1994)*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 232 vom 28. 8. 1993, S. 6.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder rezyklierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine anderen rezyklierten vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder andere rezyklierte vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Halonen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1993 zulässig sind, sowie die Mengen an Halonen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten Halone zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Halonen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1993 zulässig sind, sowie die Mengen an Halonen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder rezyklierte Halone zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Tetrachlorkohlenstoff, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Tetrachlorkohlenstoff fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder kein rezykliertes Tetrachlorkohlenstoff zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Tetrachlorkohlenstoff, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Tetrachlorkohlenstoff fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls Alternativen oder rezykliertes Tetrachlorkohlenstoff zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von 1,1,1-Trichlorethan, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an 1,1,1-Trichlorethan fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder kein rezykliertes 1,1,1-Trichlorethan zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von 1,1,1-Trichlorethan, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an 1,1,1-Trichlorethan fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder rezykliertes 1,1,1-Trichlorethan zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder rezyklierte teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Halonen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Halonen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Tetrachlorkohlenstoff jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Tetrachlorkohlenstoff jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an 1,1,1-Trichlorethan jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an 1,1,1-Trichlorethan jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

Artikel 14 Absatz 3a

(neu)

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 31. Dezember 1994 einen Bericht über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels durch die Mitgliedstaaten.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

(94/C 109/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 102 endg. — SYN 519

(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 29. März 1994)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Neue Erwägung

Die Mitgliedstaaten sollen nach möglichst enger Zusammenarbeit zwischen technischer Untersuchung und gerichtlicher Prüfung trachten, um zu gewährleisten, daß die für dies Verfahren Verantwortlichen ihre Aufgaben erledigen können —

Artikel 2 Absatz 2

(2) Diese Richtlinie gilt auch außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft für Untersuchungen von schweren Störungen, die Luftfahrzeuge betreffen, die in die Luftfahrzeugrolle eines Mitgliedstaats eingetragen sind oder von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen betrieben werden, sofern diese Untersuchungen nicht von einem anderen Staat durchgeführt werden.

(2) Diese Richtlinie gilt auch außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft für Untersuchungen von Störungen, die Luftfahrzeuge betreffen, die in die Luftfahrzeugrolle eines Mitgliedstaats eingetragen sind oder von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen betrieben werden, sofern diese Untersuchungen nicht von einem anderen Staat durchgeführt werden.

Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich

— den ungehinderten Zugang zum Ort des Unfalls oder der Störung sowie zum Luftfahrzeug oder zu dessen Wrack;

— den ungehinderten Zugang zum Ort des Unfalls oder der Störung sowie zum Luftfahrzeug, zu dessen Wrack und dessen Ladung einschließlich des Reisegepäcks;

Artikel 7 Absatz 4

(neu)

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Veröffentlichung dieses Berichts zu gewährleisten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 9 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstelle angemessen berücksichtigt werden und gegebenenfalls entsprechend gehandelt wird, ohne daß dabei gegen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere gegen die gemeinschaftlichen Vorschriften über das Funktionieren des Binnenmarktes verstoßen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstelle angemessen berücksichtigt werden und gegebenenfalls entsprechend gehandelt wird, ohne daß dabei gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen wird.

Artikel 10

(1) Die Auswertung und die Schlußfolgerungen aus und aufgrund der Untersuchung dürfen nicht zur Klärung der Schuldfrage oder im Rahmen von Ermittlungen zur Klärung der Haftungsfrage verwendet werden.

(1) Nur die während der Untersuchung erhaltenen oder sich aus ihr ergebenden Informationen über den Sachverhalt dürfen zur Unterstützung sonstiger Untersuchungen oder Maßnahmen verwendet werden, die sich aus dieser speziellen Störung oder diesem speziellen Unfall ergeben.

(2) Eine Sicherheitsempfehlung stellt für sich genommen noch keine Vermutung der Schuld oder Haftung für einen Unfall oder eine Störung dar.

(2) Eine Sicherheitsempfehlung stellt für sich genommen noch keine Vermutung der Schuld oder Haftung für einen Unfall oder eine Störung dar.

(3) Die Untersuchungsberichte dürfen nicht für disziplinarische Zwecke verwendet werden.

(3) Entfällt

(4) Die Mitgliedstaaten treffen hinsichtlich der Artikel 5 und 6 die erforderlichen Maßnahmen, um die Untersuchungssachverständigen davor zu schützen, in gerichtliche Ermittlungen verwickelt zu werden, mit denen die Schuld- oder die Haftungsfrage bei einem Unfall oder einer Störung geklärt werden soll.

(4) Entfällt

Artikel 12a

(neu)

(1) Spätestens bis zum 31. Dezember 1995 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge betreffend:

a) die Einführung obligatorischer Störungs-Berichterstattungssysteme in alle Mitgliedstaaten und eines gemeinschaftlichen Systems zur Koordinierung dieser einzelstaatlichen Datenbanken;

b) die Einführung eines vertraulichen Systems für die freiwillige Störungsberichterstattung;

c) Entschädigungen für Opfer von Luftverkehrsunfällen.

(2) Der Rat beschließt bis zum 30. Juni 1996 über diese Vorschläge.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(94/C 109/09)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

11./12. April 1994

Verordnung/ Entscheidung	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
(EG) Nr. 676/94	A	1026/93	UNRWA/Israel	LENP	431	DEB	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 535,00
	B	1027/93	UNRWA/Syrien	LENP	143	DEB	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 550,50
	C	1028/93	UNRWA/Libanon	LENP	315	DEST	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 558,65
	D	1029/93	UNRWA/Jordanien	LENP	325	DEST	n.z.	(¹)
	E	1191/93	IFRC/Burkina Faso	LEPv	45	DEST	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 595,88
(EG) Nr. 677/94	A	48-56/94	Euronaid/...	LEPv	315	EMB	Besnier Bridel — Bourgarre (F)	1 335,00
	B	57-63/94	Euronaid/...	LEPv	465	EMB	Comelco — Erembodegem (B)	1 320,00
	C	64-73/94	Euronaid/...	LEPv	480	EMB	Besnier Bridel — Bourgarre (F)	1 315,00
(EG) Nr. 492/94	A	1484-1490/93	Euronaid/...	SUB	198	EMB	n.z.	(²)
	C	1188/93	IFRC/Burkina Faso	SUB	50	DEST	Mutual Aid — Antwerpen (B)	559,76
(EG) Nr. 691/94	A	17-24/94	Euronaid/...	FBLT	780	EMB	Ubemi — Antwerpen (B)	124,95
(EG) Nr. 694/94	A	2/94	Äthiopien	BLT	25 000	DEB	Cie Com. Andre — Paris (F)	137,95
	B	3/94	Äthiopien	BLT	25 000	EMB	Soufflet — Nogent-sur-Seine (F)	115,81
	C	11/94	Euronaid/Äthiopien	BLT	12 500	EMB	Soufflet — Nogent-sur-Seine (F)	100,30
	D	12/94	Euronaid/Äthiopien	BLT	12 500	EMB	Soufflet — Nogent-sur-Seine (F)	100,30
	E	13 + 14/94	Euronaid/Eritrea	BLT	14 000	EMB	Soufflet — Nogent-sur-Seine (F)	99,54
	F	15 + 16/94	Euronaid/...	BLT	126	EMB	n.z.	(¹)
Entscheidung der Kommission vom 30. 3. 1994	A	E/94/1-6	UNRWA/Israel	FBLT	4 760	DEB	Ubemi — Antwerpen (B)	176,49
	B	E/94/7-11	UNRWA/Israel	FBLT	3 740	DEB	Ubemi — Antwerpen (B)	178,73

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

⁽¹⁾ Die Ausschreibung ist eingestellt.⁽²⁾ Zweite Ausschreibung: am 25. 4. 1994.

BLT: Weichweizen
 FBLT: Weichweizenmehl
 CBL: Geschliffener Langkornreis
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
 CBR: Geschliffener Rundkornreis
 BRI: Reisbruch
 FHAF: Haferflocken
 FROF: Schmelzkäse
 WSB: Weizen-Soja-Mischung
 SUB: Zucker
 ORG: Gerste
 SOR: Sorghum
 DUR: Hartweizen
 GDUR: Hartweizengrieß
 MAI: Mais

FMAI: Maismehl
 B: Butter
 GMAI: Maisgrieß
 SMAI: Feingrieß von Mais
 LENP: Vollmilchpulver
 LEP: Magermilchpulver
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
 CT: Tomatenkonzentrat
 CM: Makrelenkonserven
 BISC: Eiweißhaltiges Gebäck
 BO: Butteröl
 HOLI: Olivenöl
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
 BPJ: Rindfleisch in eigenem Saft
 CB: Corned beef
 RsC: Korinthen
 BABYF: Babyfood
 Lsub1: Säuglingsmilchnahrung
 Lsub2: Kleinkindermilchnahrung
 PAL: Teigwaren
 FEQ: Ackerbohnen (Vicia faba equina)
 FMA: Puffbohnen (Vicia faba major)
 SAR: Sardinien
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort